

Auszug Gesetzestext § 22 EStG: Zu den in Satz 1 bezeichneten Einkünften gehören ... Dies gilt auf Antrag auch für Leibrenten und andere Leistungen, soweit diese auf bis zum 31. Dezember 2004 geleisteten Beiträgen beruhen, welche oberhalb des Betrags des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wurden; der Steuerpflichtige muss nachweisen, dass der Betrag des Höchstbeitrags mindestens zehn Jahre überschritten wurde; soweit hiervon im Versorgungsausgleich übertragene Rentenanwartschaften betroffen sind, gilt § 4 Absatz 1 und 2 des Versorgungsausgleichsgesetzes entsprechend.

Öffnungsklausel : Erkenntnisse für die Praxis

Von Steuerberater Walter Vogts^{*)}

Frau Ingrid D., langjährige Mandantin, hat ein zu versteuerndes Einkommen von rund dreißigtausend Euro pro Jahr. Sie ist inzwischen 74 Jahre alt. Für die Steuererklärung 2011 hat sie zwei Mitteilungen der Deutschen Rentenversicherung dabei „Zur Vorlage beim Finanzamt = Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung“:

- a) Altersrente mit einem Rentenbeginn ab 65, Rentenbetrag 8.930 €, im Rentenbetrag enthaltener Anpassungsbetrag 394 €.
- b) Hinterbliebenenrente mit einem Rentenbeginn ab 62, Rentenbetrag 5.751 €, im Rentenbetrag enthaltener Anpassungsbetrag 253 €.

Diese Daten sind blitzschnell für Anlage R Zeilen 1-10 eingegeben, das hat sich seit 2005 eingespielt, keine Fragen, anscheinend keine Besonderheiten: die Sonstigen Einkünfte 2011 betragen 7.461 Euro.

Vorsicht! Anwendung der Öffnungsklausel geprüft?

Nach Auskunft der OFD Koblenz gab es in Rheinland-Pfalz nur 1780 Fälle mit Anwendung der Öffnungsklausel (§ 22,1,3,a, bb EStG), folglich in einigen Finanzamtsbezirken kein einziges Mal, nie oder selten bei den meisten Steuerberater-Kanzleien.

Es mag mühsam sein, Mandanten zielgerichtet zu befragen oder Anregungen für eigene Ermittlungen zu geben. § 27 StBGebV verspricht zudem keine zusätzliche Vergütung für über das übliche Maß hinausgehende Vorarbeiten.

Für den Fall der Frau D. wird möglicherweise spontan (aber nicht gerechtfertigt) eingewendet, dass es bei ausschließlichem Bezug gesetzlicher Renten keine Anhaltspunkte für die Anwendung der Öffnungsklausel gibt. Was in der Kanzlei niemand (mehr) wusste: Die Eheleute D. waren zeitlebens erfolgreich selbständig, zahlten fast nichts in die gesetzliche Rente ein. Nur bei der Rentenreform 1972 nutzten sie die Möglichkeiten zur Nachzahlung höchstmöglicher freiwilliger Beiträge für die Jahre 1956-1973. Aber das liegt ja mehr als dreißig Jahre zurück ...

Auf Antrag bescheinigte die Deutsche Rentenversicherung, dass a) für mehr als zehn Jahre Beiträge oberhalb des jeweiligen Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wurden und b) der Prozentsatz für die Öffnungsklausel bei der Altersrente 12,93 % und bei der Witwenrente 9,15 % beträgt. Die Sonstigen Einkünfte 2011 betragen dann nur noch 6.899 Euro.

Folgen für Ingrid D. - und allgemein

1. Durch Anwendung der Öffnungsklausel sind die Sonstigen Einkünfte der Frau D. um 562 € geringer. Die Steuerlast (ESt+Soli+KiSt) sinkt um rund 200 €.
2. Die Vergünstigung der Öffnungsklausel (= Zeile 11 der Anlage R) kann in Zukunft ohne nochmalige „Bemühungen“ angewendet werden, einmalige Vorlage der Bestätigung der Deutschen Rentenversicherung (hier leider erst zur Veranlagung 2011) genügt.
3. Sofern gegen die Einkommensteuerbescheide 2005/2006 wegen der ab 2005 geltenden neuen Besteuerungsregelungen fürsorglich Einspruch eingelegt und die Verfahren ruhend gestellt wurden, können jene Veranlagungen unter Anwendung der Öffnungsklausel nun begünstigend berichtigt werden. Sich daraus ergebende Steuererstattungen werden wie üblich verzinst.
4. Erstmals durch BMF-Schreiben vom 3.8.2007 (BStBl I S. 535) wurde die Anweisung getroffen, Festsetzungen der Einkommensteuer hinsichtlich der Besteuerung der Einkünfte aus Leibrenten für Veranlagungszeiträume ab 2005 nach § 165 Abs. 1 AO vorläufig durchzuführen.
5. Durch den Vorläufigkeitsvermerk ist die vorzunehmende Korrektur des steuerfreien Teils der Renten rückwirkend ab 2005 explizit gedeckt, bei gleichzeitiger = erstmaliger zusätzlicher Erfassung eines Teils der

^{*)} Der Autor war bis zum sogenannten Ruhestand mehr als 40 Jahre in der Kanzlei www.vogts-und-partner.de in Karlsruhe tätig als Rentenberater und Rechtsbeistand für Sozial-, Renten- und Versicherungsrecht. Aus § 47 Abs. 2 StBerG ergibt sich seine Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung Steuerberater .

Rentenbeträge mit dem Ertragsanteil. Dem steht die Anwendungsregelung Rn 248 des BMF-Schreibens IV C 3 – S 2222/09/10041 vom 13.9.2010 nicht entgegen.

6. Ziel sollte sein, die Korrektur aller Veranlagungen 2005 bis 2010 zu erreichen.
7. Bleibt die rückwirkende Anwendung der Öffnungsklausel endgültig versagt, könn(t)en Mandanten geltend machen, zumindest für 2009 und 2010 bei der Ausarbeitung der Anlage R unvollständig beraten worden zu sein. In Kenntnis des BFH-Urteils vom 19.1.2010 (X R 53/08), des BMF-Schreibens vom 28.4.2010 und der Rn 177-203 des BMF-Schreibens vom 13.9.2010 hätten sich schon früher – und nicht erst im Jahr 2012 - Rückfragen zur Vergünstigung der Öffnungsklausel geradezu aufgedrängt (!).

Typische Sachverhalte

Ermittlungen sind immer dann geboten, wenn sich Mandanten (oder deren Steuerberater) an meist viele Jahre / Jahrzehnte zurückliegende Ereignisse erinnern, zum Beispiel:

- Sonder-Nachzahlung für 1956-1973 (Antragstellung bis 31.12.1973, Ratenzahlungen z.T. bis 1981 möglich), Sonder-Nachzahlung für Zeiten der Wissenschaftlichen Ausbildung, Nachzahlungsverfahren als ehemals von der Versicherungspflicht befreite Angestellte, Nachzahlung im Zusammenhang mit einer Nachversicherung
- „Wiedereinzahlung“ = Nachzahlung von Frauen für Zeiten früherer Heiraterstattung, Nachzahlung ehemaliger Landwirte unter Inanspruchnahme eines Beitragszuschusses der Alterskasse, Nachzahlung von Vertriebenen für Zeiten ehemaliger Selbständigkeit in der alten Heimat
- Zahlung von Beiträgen zur Höherversicherung (nur dieser Sachverhalt kann aus Rentenanpassungsmitteilungen leicht erkannt werden); aber auch: Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile zur schweizerischen AHV/IV und zur Pensionskasse, sofern Beiträge über dem deutschen Höchstbeitrag geleistet wurden

Sofern vor 2010 bereits Bescheinigungen erteilt wurden, sind diese ab Veranlagungszeitraum 2011 nicht mehr gültig. Kompromisslose Empfehlung: fürsorglich / stets neue Bestätigungen anfordern, die dann den Ansprüchen des BMF-Schreibens vom 13.9.2010 entsprechen.

Berufsständische Versorgungswerke

Vor allem Ärzte/Zahnärzte, aber auch Mitglieder anderer Versorgungswerke haben seit 2005 die Öffnungsklausel dann unvollständig genutzt, wenn sie sowohl Leistungen vom Versorgungswerk als auch gesetzliche Rente erhalten.

Zwar wurde jedem Ruhegeldbezieher von seinem Versorgungswerk eine dezidierte Aufstellung aller während der Teilnahmezeit geleisteten Beiträge zugesandt, für die Öffnungsklausel mit der zusätzlichen Angabe über Rententeile aus den bis 31.12.2004 entrichteten Beiträgen oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze, mit Ausweis des Prozentsatzes als Teil der Gesamtauskunft.

Ab dem Veranlagungszeitraum 2011 gelten diese früheren Bescheinigungen nicht mehr: das Vorliegen der Voraussetzungen für die Öffnungsklausel muss erneut nachgewiesen werden. Das ist eine Chance, genauer hinzusehen:

- Auskünfte der Versorgungswerke sind unvollständig, wenn auch Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet worden sind.
- Die berufsständische Versorgungseinrichtung muss in diesen Fällen nämlich den Teil der Leistung ermitteln, der auf Beiträgen beruht, die jährlich isoliert betrachtet oberhalb des Betrages des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wurden.
- Solche Berechnungen werden nur auf ausdrückliche Anfrage des Mitglieds / Versorgungsempfängers (das können auch Hinterbliebene sein) erteilt. Eine Auflistung der gesetzlichen Rentenversicherung ist dem Antrag beizufügen, und zwar unabhängig davon, ob von der Deutschen Rentenversicherung die Anwendung der Öffnungsklausel bejaht oder verneint wird (!).

Es käme unter Umständen einem „Kunstfehler“ gleich, beim Versorgungsträger zur Vorlage beim Finanzamt lediglich die Bestätigung anzufordern, dass die vorangegangene Bescheinigung auch den Grundsätzen des BMF-Schreibens vom 13.9.2010 entspricht.

Versorgungswerke haben mitgeteilt, dass eine „Intensivierung dieses Themas“ nicht vorgesehen sei – man rechnet also weiterhin mit der Trägheit der Rentner – und spart damit Zusatzberechnungen.